

Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen Factsheet für Unternehmen gegründet zwischen 1. März und 30. September 2020

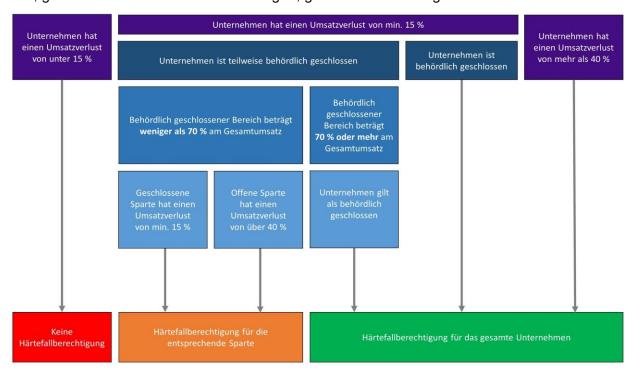
Allgemeine Voraussetzungen und Informationen

Antworten zu den allgemeinen Voraussetzungen und weitere Informationen über die Härtefallmassnahmen finden Sie im Internet im Helpcenter von easygov.ch oder unter www.seco.admin.ch → Arbeit → Neues Coronavirus → Härtefallmassnahmen → Fragen und Antworten

Grundsätzlich gelten das "<u>Factsheet Härtefallmassnahmen</u>", das "<u>Factsheet Beitragsbemessung</u>". Zudem gelten für bestimmte Unternehmen das "<u>Factsheet Detailhandel</u>" sowie das "Factsheet für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über Fr. 5 Mio.".

Anspruchsvoraussetzungen für Unternehmen

Auch für Unternehmen die ab dem 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 gegründet wurden, gelten die bekannten Voraussetzungen, gemäss der nachfolgenden Grafik.



Berechnung des Vorjahresumsatzes

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 gegründet wurden, bildet der Umsatz von der Gründung (bzw. Aufnahme der Geschäftstätigkeit) bis zum 31. Dezember 2020, berechnet auf zwölf Monate, den massgebenden Vorjahresumsatz.

- Berechnung: (Umsatz von Gründung bis 31. Dezember 2020) / (Anzahl Betriebsmonate) x 12
- Im Kanton Graubünden mussten gewisse Betriebe bereits ab Dezember 2020 erneut schliessen. Dieser Lockdown 2.0 wird in der Berechnung des Vorjahresumsatzes, soweit das Unternehmen davon betroffen ist, berücksichtigt.
- Der massgebende Vorjahresumsatz gilt für die minimale Umsatzschwelle von Fr. 50 000.-, die ein Unternehmen für die Härtefallberechtigung erreichen muss, und für die Beitragsbegrenzung von 20 %.

Berechnung des (hypothetischen und prozentualen) Umsatzverlustes

Der hypothetische und prozentuale Umsatzverlust wird ermittelt durch Vergleich des massgebenden Vorjahresumsatzes (der mit einer Hochrechnung auf 12 Monate ermittelt wird) mit dem auf 12 Monate hochgerechneten Umsatz der massgebenden Vergleichsperiode.

Als **Umsatz der massgebenden Vergleichsperiode** gilt der Umsatz von der Gründung (bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) bis zum 30. März 2021, hochgerechnet auf 12 Monate.

- Berechnung hypothetischer Umsatzverlust: (Vorjahresumsatz) (Umsatz von Gründung bis 31. März 2021) / (Anzahl Monate von Gründung bis 31. März 2021) x 12 = hypothetischer Umsatzverlust
- Berechnung prozentualer Umsatzverlust: hypothetischer Umsatzverlust / Vorjahresumsatz x 100
- Der prozentuale Umsatzverlust gilt für die Minimalschwellen von 15 % oder > 40 % Umsatzverlust, die ein Unternehmen erleiden muss, um härtefallberechtigt zu sein.

Beitragsbemessung aufgrund des effektiven Umsatzverlustes

Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist die wirtschaftliche Einbusse des Unternehmens. Die wirtschaftliche Einbusse entspricht dem Fixkostenanteil des **effektiven Umsatzverlustes**.

Zur Ermittlung des **effektiven Umsatzverlustes** wird der hypothetische Umsatzverlust durch 12 geteilt und mit den Anzahl Monaten der Vergleichsperiode (Gründung bis 31. März 2021) multipliziert.

• (hypothetischer Umsatzverlust) / 12 x (Anzahl Monate Vergleichsperiode) = effektiver Umsatzverlust*

*Hinweis: Alternativ kann zur Berechnung des effektiven Umsatzverlustes der Vorjahresumsatz auf die Anzahl Monate der Vergleichsperiode heruntergerechnet werden; davon wird der Umsatz der Vergleichsperiode abgezogen.

(Vorjahresumsatz / 12) x (Anzahl Monate Vergleichsperiode) – (Umsatz Vergleichsperiode) = effektiver Umsatzverlust

Der Beitrag beträgt 75 % der wirtschaftlichen Einbusse (diese entspricht dem pauschalen bzw. individuell berechneten Fixkostenanteil multipliziert mit dem effektiven Umsatzverlust).

- Damit sind Umsatzverluste bis März 2021 abgegolten.
- Für Härtefallhilfen bzw. Beiträge betreffend Umsatzverluste ab 1. April 2021 und weitere Monate wird zu gegebenem Zeitpunkt informiert.

Berechnungsbeispiele

<u>Beispiel</u>: Unternehmen A (Gastronomie) mit einem pauschalen Fixkostenanteil von 30 %. Gründung am 1. Juni 2020, Umsatz ab Gründung bis Ende Jahr 2020: Fr. 120 000.—, Umsatz ab Gründung bis 30. März 2021: Fr. 135 000.—. Ab Dezember 2020 behördlich geschlossen (der Dezember 2020 bleibt somit beim Vorjahresumsatz unberücksichtigt; der Umsatzverlust muss mindestens 15 % betragen).

Vorjahresumsatz: Umsätze Juni 2020 bis November 2020 (6 Monate) auf 12 Monate hochgerechnet Vergleichsperiode: Juni 2020 bis März 2021 (10 Monate)

| Beitrag des Kantons | Fr. 14 625 | |
|---|---------------|---------|
| Hiervon Beitragssatz von 75 % | x 0.75 | |
| Massgebende wirtschaftliche Einbusse | Fr. 19 500.– | |
| Massgebende wirtschaftliche Einbusse | Fr. 19 500.– | |
| Hiervon Fixkostenanteil von 30 % | x 0.3 | |
| *Effektiver Umsatzverlust (Fr. 78 000 / 12) x 10 | Fr. 65 000.– | |
| Hypothetischer Umsatzverlust | Fr. 78 000.– | (= 32,5 |
| ./. Massgebender Umsatz Vergleichsperiode (Fr. 135 000 / 10) x 12 | - Fr. 162 000 | |
| Massgebender Vorjahresumsatz (Fr. 120 000.– / 6) x 12 | Fr. 240 000 | |

*Hinweis: der effektive Umsatzverlust kann auch wie folgt berechnet werden: (Vorjahresumsatz / 12) x 10 (= Fr. 200 000.–) minus Umsatz Vergleichsperiode (Fr. 135 000.–) = Fr. 65 000.–

<u>Beispiel</u>: Unternehmen B (Zulieferer und Händler) mit einem individuellen Fixkostenanteil von 15 %, einem Personalkostenanteil von 15 %. Gründung am 1. September 2020, Umsatz ab Gründung bis 30. Dezember 2020: Fr. 205 000.—, Umsatz ab Gründung bis 30. März 2021: Fr. 210 000.—. Unternehmen ist nicht behördlich geschlossen, daher ist zur Härtefallberechtigung ein Umsatzverlust von über 40 % notwendig.

Vorjahresumsatz: Umsätze September 2020 bis Dezember 2020 (4 Monate) auf 12 Monate hochgerechnet Vergleichsperiode: September 2020 bis März 2021 (7 Monate)

| Massgebende wirtschaftliche Einbusse | Fr. 26 775 | |
|---|----------------|------------|
| + 20 % des Personalkostenanteils (15 %) am effektiven Umsatzverlust | + Fr. 4 462.50 | |
| Hiervon Fixkostenanteil (15 %) am effektiven Umsatzverlust | Fr. 22 312.50 | |
| *Effektiver Umsatzverlust (Fr. 255 000 / 12) x 7 | Fr. 148 750.– | |
| Hypothetischer Umsatzverlust | Fr. 255 000.– | (= 41,4 %) |
| ./. Massgebender Umsatz Vergleichsperiode (210 000 / 7) x 12 | - Fr. 360 000 | |
| Massgebender Vorjahresumsatz (Fr. 205 000.– / 4) x 12 | Fr. 615 000.– | |

| Massgebende wirtschaftliche Einbusse |
|--------------------------------------|
| Hiervon Beitragssatz von 75 % |

Fr. 26 775.– x 0.75

Beitrag des Kantons

Fr. 20 081.25

*Hinweis: der effektive Umsatzverlust kann auch wie folgt berechnet werden: (Vorjahresumsatz / 12) x 7 (= Fr. 358 750.–) minus Umsatz Vergleichsperiode (Fr. 210 000.-) = Fr. 148 750.–

Chur, 19. April 2021